

Arbeiten und Aufenthalt in Rumänien

Stand: Januar 2020

1. Einreisebestimmungen
2. Aufenthaltsbestimmungen
3. Arbeiten in Rumänien
4. Entsendung
5. Unterauftragnehmer im Baubereich
6. Anlaufstellen vor Ort

1. Einreisebestimmungen

Bei der Einreise können EU-Bürger sich mit dem Personalausweis oder dem Pass ausweisen. Ein Visum ist nicht erforderlich. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für die Bürger sonstiger europäischen Staaten, aus den USA und Japan.

Non-EU-Bürger mit Aufenthaltserlaubnis in einem EU-Staat benötigen ebenfalls kein Visum bei der Einreise nach Rumänien. Diese dürfen 90 Tage innerhalb von 6 Monate in Rumänien bleiben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass in solchen Fällen die Einreise nicht immer reibungslos verläuft, deswegen empfehlen wir Non-EU-Bürgern vor der Einreise in Rumänien die jeweiligen Reisebestimmungen genau zu prüfen. Auskunft hierzu bieten die rumänischen Konsulate im Ausland.



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Ansprechpartner: Frau Ligia Georgescu, Frau Eliana Rusu
Telefon: +40 21 2079169 / +40 21 2079115

Email: georgescu.ligia@ahkrumaenien.ro ; rusu.eliana@ahkrumaenien.ro

Familienangehörige von EU-Bürgern, die selbst Non-EU-Bürger sind, sind nur dann von der Visumpflicht befreit, wenn sie gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie begleiten einen EU-Bürger, der über ein Aufenthaltsrecht für Rumänien verfügt; oder sie reisen diesem nach, und
- sie verfügen über ein gültiges Dokument, das die Familienzugehörigkeit bescheinigt.

Auskunft zu Visumsangelegenheiten für Bürger aus sonstigen Staaten bieten die rumänischen Konsulate im Ausland.

Rumänien ist derzeit noch nicht Mitglied des Schengener Abkommens, somit hat sich jeder Bürger bei der Einreise nach Rumänien auszuweisen.

2. Aufenthaltsbestimmungen

EU-Staatsangehörige können bis zu 3 Monaten ohne Aufenthaltserlaubnis in Rumänien verbringen.

Danach ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Diese wird in folgenden Situationen erteilt:

- Durchführen einer Geschäftstätigkeit in Rumänien;
- Studieren in Rumänien;
- Beweisführung eines Einkommens, das min. gleich ist dem rumänischen garantierten Mindesteinkommen, sowie einer gültigen Krankenversicherung;
- Der Bürger ist Familienangehörige eines EU-Bürgers, der eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder eines rumänischen Bürgers mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Rumänien.

Grundsätzlich werden folgende Unterlagen für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis verlangt:

- Ausgefüllter [Antrag](#)
- Personalausweis oder Pass
- Begründung des Aufenthalts in Rumänien: Arbeitsvertrag / Studiumsnachweis / Urkunden über den Familienstand usw.

Die Aufenthaltserlaubnis wird an demselben Tag erteilt, an dem die Unterlagen eingereicht werden. Fehlende Unterlagen bei der Antragstellung können innerhalb von 30 Tage eingereicht werden, ansonsten wird die Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Anstelle der Aufenthaltserlaubnis wird Non-EU-Bürgern, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, eine Aufenthaltskarte (Rumänisch: carte de rezidență) erteilt.

Non-EU-Bürger, die keine Familienangehörige von EU-Bürgern sind, haben eine Aufenthaltserlaubnis (Rumänisch: permis de sedere) sofort nach der Einreise nach Rumänien zu beantragen.

Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltskarte sind 5 Jahre gültig. Danach dürfen EU- Bürger und deren Familienangehörige die Daueraufenthaltserlaubnis beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis für Non-EU-Bürger, die Familienangehörige von rumänischen Bürgern sind, ist 10 Jahre gültig. Für Non-EU-Bürger, die keine Familienangehörige von rumänischen Bürgern sind, ist die Aufenthaltsgenehmigung nur 5 Jahre gültig.

Für alle Aufenthaltsangelegenheiten vor Ort ist die Behörde für Einwanderung (Rumänisch: Inspectoratul General pentru Imigrari) zuständig. Bei jeder Änderung des Namens, Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes oder Arbeitsplatzes soll die regionale Behörde für Einwanderung innerhalb von 30 Tagen nach der eingetretenen Änderung informiert werden.

3. Arbeiten in Rumänien

Alle in Rumänien arbeitstätigen ausländischen Bürger sind verpflichtet, eine Krankenversicherung nachzuweisen.

EU-Bürger und deren Familienmitglieder dürfen in Rumänien unter denselben Bedingungen wie die rumänischen Staatsbürger arbeiten: mittels eines Arbeitsvertrags, Entsendevertrags oder Dienstleistungsvertrags. Eine Arbeitserlaubnis benötigen EU-Bürger nicht.

Keine Arbeitserlaubnis benötigen auch Ausländer, die Familienmitglieder von rumänischen Bürgern sind.

Non-EU-Bürger bedürfen einer Arbeitsgenehmigung. Diese erteilt die Behörde für Einwanderung (Rumänisch: Inspectoratul General pentru Imigrari). Geschäftsführer von Handelsgesellschaften oder von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen benötigen keine Arbeitserlaubnis. Ebenso Non-EU-Bürger, welche in einem EU-Staat schon über eine Arbeitserlaubnis verfügen.

Die Arbeitserlaubnis wird für max. 1 Jahr erstellt, mit Möglichkeit der automatischen Verlängerung im Falle eines Arbeitsvertrages auf unbegrenzter Dauer.

4. Entsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn zwischen zwei Unternehmen ein Dienstleistungsvertrag vorliegt. Auch wenn die Unternehmen Teil derselben Unternehmensgruppe sind, und die entsendeten Mitarbeiter im Arbeitsalltag eingesetzt werden (z.B. als Teil der Einschulung), muss ein solcher Vertrag vorliegen. Leiharbeitsfirmen können auch grenzüberschreitend entsenden.

Ab dem 20. Mai 2017 wird in Rumänien die EU-Entsenderichtlinie umgesetzt, was bei grenzüberschreitenden Entsendungen einige zusätzliche Anforderungen an den Auftraggeber mit sich bringt. Die EU-Richtlinie gilt für alle Bürger der EU und der Schweiz. Folgende Unterlagen sind für jeden einzelnen nach Rumänien entsandten Mitarbeiter einzureichen bzw. aufzubewahren:

- [Anmeldung](#) bei dem lokalen Arbeitsamt in Rumänien, in rumänischer Sprache, spätestens 1 Tag vor Beginn der Tätigkeit der Entsandkraft in Rumänien (rumänisch: declaratie). Eine Kopie muss an den Auftragnehmer am selben Tag weitergeleitet werden.
- Die Kopien nach den Arbeitsverträgen, Gehältern und deren Auszahlung sowie Arbeitsdauer und Anwesenheitslisten für jede einzelne Entsandkraft sind bei einer im Voraus bekannt gegebenen Stelle in Rumänien aufzubewahren und den kontrollierenden Arbeitsämtern auf Anfrage bereitzustellen. Ein Ansprechpartner für die rumänischen Behörden soll explizit angegeben werden: entweder der gesetzliche Vertreter in Rumänien oder einer der entsandten Mitarbeiter.

Die Kopie kann entweder in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Eine Übersetzung ins Rumänische muss ebenfalls vorhanden sein.

- Die o.g. Unterlagen sollen 3 Jahre nach Beenden der Entsendetätigkeit bei der vorher angegebenen Stelle in Rumänien aufbewahrt werden.

Der Auftragnehmer muss den Dienstleistungsvertrag sowie eine Liste der entsandten Mitarbeiter aufbewahren und den Arbeitsinspektoren auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Arbeitgeber hat seinen Entsandkräften den Mindestlohn im Gastland (falls dieser höher liegt als im Staat des Arbeitgebers) auszuzahlen und für die Unterkunft und den Transport im Gastland zu sorgen. Tagesgeld muss laut rumänischem Gesetz nicht ausgezahlt werden.

Der entsandte Mitarbeiter unterliegt während der ganzen Entsendeperiode den im Unternehmen des Auftraggebers geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, solange diese bei dem Auftraggeber günstiger sind als bei dem Auftragnehmer. Bei einseitiger Änderung während der Entsendeperiode der im ursprünglichen Dienstleistungsvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen sind Geldstrafen fällig.

Die maximale Entsandperiode beträgt 2 Jahre. Um im Gastland nicht einkommenssteuerpflichtig zu werden wollen die Unternehmen i.d.R. ihre Mitarbeiter nicht auf längere Zeitspannen als 6 Monate entsenden. Wenn ein Projekt länger als 6 Monate dauert, können Mitarbeiter mit derselben Aufgabe im Rahmen desselben Vertrags nicht ausgetauscht werden.

5. Unterauftragnehmer im Baubereich

Der rumänische Auftraggeber eines ausländischen Unternehmens, welches während seiner Tätigkeit in Rumänien mit Subunternehmern arbeitet, haftet zusammen mit dem Auftragnehmer oder an seiner Stelle für die gesetzestkonforme Bezahlung von Löhnen und Gehältern der Entsandkräfte und die Abführung der in Rumänien anfallenden Lohnnebenkosten. Um in der Verantwortung nicht miteingezogen zu werden kann der rumänische Auftraggeber von dem ausländischen Auftragnehmer rechtfertigende Unterlagen verlangen, aus denen hervorgeht, dass die Lohnnebenkosten gesetzestkonform abgeführt worden sind.

Non-EU-Bürger

Sie können max. 1 Jahr innerhalb von 5 Jahren in Rumänien tätig sein. Sie benötigen eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Entsandkräfte. Ausnahme machen Mitarbeiter aus Unternehmen mit Sitz in der EU, welche schon eine Aufenthaltserlaubnis in diesem EU-Staat besitzen.

6. Anlaufstellen vor Ort

Anlaufstellen in Rumänien

[Inspectoratul General pentru Imigrari](#)

(Behörde für Einwanderung – Zentralstelle Bukarest)

[Inspectia Muncii](#)

(Arbeitssicherheit)

(nur in rumänischer Sprache)

[Agentia Nationala pentru Ocuparea Fortei de Munca](#)

(Nationale Arbeitsagentur)

(nur in rumänischer Sprache)

Deutsche Botschaft Bukarest

Anlaufstellen in Deutschland

[Botschaft von Rumänien in Berlin](#)

[Generalkonsulat von Rumänien, Bonn](#)

[Generalkonsulat von Rumänien, München](#)

Januar 2020: 1 € = 4,75 RON

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.